



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Göhner GmbH

Standort

Meller Straße 102 in 32130 Enger

Anlagenbezeichnung

Lagerung und Behandlung von Abfällen

Datum der Überwachung

03.11.2016

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 22 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 28 Stunden

Gesamtdauer: 50 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angekündigt

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung in den Bereichen Abfall und Immissionsschutz.



Grundlage der Überwachung

- Bestehende Genehmigungsbescheide des Betriebes.
- Rechtsgrundlage: Bundes-Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Annahme von Abfällen aus privaten Haushalten, ohne die erforderliche gesetzliche vorgeschriebene Zulassung des Kreises Herford.
2. Fehler in der Registerführung und Nachweisführung.
3. Fehler in der Nachweisführung (ausländische Verbringung, kein Vertrag vorgelegt).

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

4. Beschädigung der Außenwand der westlich gelegenen Halle (BE 4.7). Austritt von Holzstaub.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

5. Lagerung von Abfällen auf dafür nicht zugelassenen Flächen.
6. Betrieb der Anlage erfolgte nicht entsprechend den erteilten Genehmigungen (inkl. Antragsunterlagen).

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristen